

Verbandssatzung für den Grundschulverband

Satzung des Grundschulverbandes

für die Grundschule Hohenwart

¹Die Regierung von Oberbayern hat durch Rechtsverordnung vom 24.08.2011 (Amtsblatt Nummer 18/2011) für das Gebiet der Gemeinden Hohenwart, Waidhofen und Brunnen Grundschule Hohenwart errichtet. ²Die Schulverbandsversammlung hat am 19.05.2026 die folgende mit Schreiben des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm , (Aktenzeichen: 60/205-2026/008021) vom 08.07.2026 genehmigte

Verbandssatzung

beschlossen:

Übersicht:

- § 1 Bestand des Grundschulverbandes
- § 2 Organe des Grundschulverbandes
- § 3 Grundschulverbandsversammlung
- § 4 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 5 Grundschulverbandsvorsitzender
- § 6 Rechtsstellung des Grundschulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Grundschulverbandsversammlung
- § 7 Geschäftsgang des Grundschulverbandes
- § 8 Geschäftsführung des Grundschulverbandes
- § 9 Kassengeschäfte des Grundschulverbandes
- § 10 Rechnungsprüfung
- § 11 Finanzierung des Grundschulverbandes
- § 12 Auseinandersetzung
- § 13 Bekanntmachungen des Grundschulverbandes
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Bestand des Grundschulverbandes

- (1) Der Grundschulverband besteht aufgrund der Errichtung der Grundschule Hohenwart als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Grundschulverbandes sind die Gemeinden Hohenwart, Waidhofen und Brunnen.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern festgelegte Schulsprengel der Verbandsschule - Grundschule Hohenwart.
- (4) Der Grundschulverband führt den Namen „Grundschulverband Hohenwart“ und hat seinen Sitz in Hohenwart.

§ 2 Organe des Grundschulverbandes

Organe des Grundschulverbandes sind

1. die Grundschulverbandsversammlung,
2. die Person, die den Vorsitz des Grundschulverbandes führt (Grundschulverbandsvorsitzender),

§ 3 Grundschulverbandsversammlung

- (1) ¹Die Grundschulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Grundschulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. ²Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschulen besuchen, entsenden ferner bis 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Grundschulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).
- (2) Den Vorsitz in der Grundschulverbandsversammlung führt der Grundschulverbandsvorsitzende.
- (3) ¹Die Grundschulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

Die Grundschulverbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 3 Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.

§ 5 Grundschulverbandsvorsitzender

- (1) Die Grundschulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Grundschulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Grundschulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Grundschulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 6 Rechtsstellung des Grundschulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Grundschulverbandsversammlung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) ¹Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet keine Entschädigung. ²Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 Euro für jede Sitzung.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten auf Antrag

- a) als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag,
- b) als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstausschlag in Höhe von 20,00 Euro für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer,
- c) wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie für selbstständig Tätige.

§ 7 Geschäftsgang des Grundschulverbandes

¹Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8 Geschäftsführung des Grundschulverbandes

¹Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Gemeindeverwaltung desjenigen Verbandsmitglieds bestimmt, das den Schulverbandsvorsitzenden stellt. ²Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Grundschulverbandsmitglied eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 9 Kassengeschäfte des Grundschulverbandes

Die Kassengeschäfte des Grundschulverbandes werden am Ort der Geschäftsstelle des Grundschulverbandes geführt.

§ 10 Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 11 Finanzierung des Grundschulverbandes

(1) Der Grundschulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.

(2) ¹Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. ²Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig.

³Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 12 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Grundschulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 13 Bekanntmachungen des Grundschulverbandes

(1) Die Bekanntmachungen des Grundschulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm.

(2) Die Mitgliedsgemeinden des Grundschulverbandes weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Grundschulverbandes Hohenwart vom 29.05.2020, außer Kraft.

Hohenwart, 21.05.2026

Grundschulverband Hohenwart

Der Grundschulverbandsvorsitzende



Jürgen Haindl
Verbandsvorsitzender

